

146 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

19. 6. 1963.

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom
über die Gewährung von Überbrückungs-
hilfen an ehemalige Bundesbedienstete.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. (1) Scheidet ein Bundesbediensteter des Dienststandes, der von der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß § 1 Abs. 2 lit. a oder b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, ausgenommen ist, nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus dem Bundesdienstverhältnis aus, ohne daß ein Anspruch auf einen laufenden Ruhe- oder Versorgungsbezug oder auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 besteht, so ist ihm auf Antrag für die Zeit, während der er das Arbeitslosengeld erhalten würde, wenn er während der Dauer des Bundesdienstverhältnisses arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen wäre, eine Überbrückungshilfe zu gewähren.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Bundesbedienstete, die durch Austritt aus dem Dienststand ausgeschieden sind.

(3) Dem im Abs. 1 angeführten ehemaligen Bundesbediensteten ist für die Zeit, während der er Karenzurlaubsgeld erhalten würde, wenn er während der Dauer des Bundesdienstverhältnisses arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen wäre, eine Karenzurlaubshilfe zu gewähren.

(4) Dem ehemaligen Bundesbediensteten kann auf Antrag nach Ablauf des Zeitraumes, für den ihm die Überbrückungshilfe nach Abs. 1 zusteht, für die Zeit, während der er die Notstandshilfe erhalten würde, wenn er während der Dauer des Bundesdienstverhältnisses arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen wäre, eine erweiterte Überbrückungshilfe gewährt werden.

§ 2. (1) Auf die Überbrückungshilfe, die Karenzurlaubshilfe und die erweiterte Überbrückungshilfe finden, unbeschadet der Vorschrift des § 4, die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 mit Ausnahme der §§ 1 bis 6, 37 bis 43, 45, 60 bis 65, 71 Abs. 1 und 75 bis 78 sinngemäß Anwendung, wobei die Überbrückungshilfe dem Arbeitslosengeld, die Karenzurlaubshilfe dem Karenzurlaubsgeld und die erweiterte Überbrückungshilfe der Notstandshilfe entspricht.

(2) Erfüllt der ehemalige Bundesbedienstete zufolge der zu geringen Dauer des letzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses die Anwartschaft im Sinne des § 14 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 nicht, so ist bei der Ermittlung der Anwartschaftszeit für die Überbrückungshilfe sowie für die Karenzurlaubshilfe die Dauer von vorangegangenen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungen der öffentlich-rechtlichen Dienstzeit zuzurechnen.

(3) Bei der Ermittlung der Bezugsdauer der Überbrückungshilfe im Sinne des § 18 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 sind arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen, die dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind, diesem Dienstverhältnis zuzurechnen.

§ 3. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1, 3 und 4 finden auf ehemalige Bundesbedienstete nur bis zu dem Zeitpunkt Anwendung, in dem diese Anspruch auf die entsprechenden Leistungen nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 erwerben.

§ 4. Ehemalige Bundesbedienstete, die im Genuß einer Überbrückungshilfe, einer Karenzurlaubshilfe oder einer erweiterten Überbrückungshilfe stehen, sind nach den Bestimmungen der §§ 32 Abs. 1, 33, 34 Abs. 1 und 2, 35 und 36 Abs. 1 erster Halbsatz des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 krankenversichert und bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes versicherungszuständig; das gleiche gilt für ehemalige Bedienstete, die solche Leistungen nach landesgesetzlichen Vorschriften erhalten, die der in den §§ 1 bis 3 getroffenen Regelung entsprechen.

§ 5. (1) Für den Anspruch auf Kinderbeihilfe und Wohnungsbeihilfe sind die Überbrückungshilfe, die Karenzurlaubshilfe und die erweiterte Überbrückungshilfe, soweit diese Leistungen nach diesem Bundesgesetz bzw. nach landesgesetzlichen Vorschriften, die der in den §§ 1 bis 3 getroffenen Regelung entsprechen, gewährt werden, den Einkünften aus der Arbeitslosenversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, oder des § 3 lit. e des Wohnungsbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 229/1951, in der Fassung des BGBl. Nr. 305/1960 gleichzuhalten.

(2) Bundesgesetzliche Bestimmungen, nach denen das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe als steuerfrei erklärt sind, gelten sinngemäß auch für die Überbrückungshilfe und die erweiterte Überbrückungshilfe nach diesem Bundesgesetz oder nach landesgesetzlichen Vorschriften, die der in den §§ 1 bis 3 getroffenen Regelung entsprechen.

§ 6. Die §§ 1 bis 5 und 9 finden sinngemäß auf Personen Anwendung, die gemäß § 1 Abs. 2 lit. a oder b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sind und

1. in einem Dienstverhältnis zu einem Fonds, zu einer Stiftung oder zu einer Anstalt standen, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind oder

2. als Landeslehrer in einem Dienstverhältnis standen, auf das die Bestimmungen des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1949, oder des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245, Anwendung finden.

§ 7. Der Aufwand für die Leistungen nach diesem Bundesgesetz einschließlich der Krankenversicherungsbeiträge ist vom Bund zu tragen. Die im § 6 Z. 1 angeführten Fonds, Stiftungen und Anstalten haben dem Bund die für ihre ehemaligen Bediensteten nach diesem Bundesgesetz entstandenen Kosten zu ersetzen.

Artikel II.

§ 8. Der Aufwand für Leistungen nach landesgesetzlichen Vorschriften, die der in den §§ 1 bis 3 getroffenen Regelung entsprechen, einschließlich der Krankenversicherungsbeiträge ist vom Bund vorschußweise zu bestreiten. Die

Gebietskörperschaften, Fonds, Stiftungen und Anstalten, deren ehemalige Bedienstete Leistungen nach solchen landesgesetzlichen Vorschriften erhalten, haben dem Bund den vorschußweise bestrittenen Aufwand zu ersetzen.

Artikel III.

§ 9. Die Bestimmungen des § 98 Abs. 1 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, und des § 106 Abs. 1 der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917, sind auf Personen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Sinne des § 1 Abs. 1 aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, nicht anzuwenden.

Artikel IV.

§ 10. (1) Mit der Vollziehung der §§ 1 bis 3 und 6 Z. 1 ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 4 ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

(3) Mit der Vollziehung der §§ 5, 7 und 8 ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

(4) Mit der Vollziehung des § 6 Z. 2 ist, soweit die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, soweit es sich jedoch um Dienstverhältnisse handelt, die eine Tätigkeit an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder anderen Fachschulen betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 9 ist jedes Bundesministerium und zwar insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

Erläuternde Bemerkungen

Bundesbeamte sind gemäß § 1 Abs. 2 lit. a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, arbeitslosenversicherungsfrei. Überdies sind gemäß § 1 Abs. 2 lit. b des vorgenannten Gesetzes Dienstnehmer arbeitslosenversicherungsfrei, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund oder vom Bund verwalteten Anstalt, Stiftung oder Fonds stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft auf Ruhegenuß (Provision) zusteht. Scheiden solche Bedienstete aus dem Dienststand — sei es zum Beispiel infolge eines freiwilligen Austrittes, einer Entlassung oder des Ablaufes der Bestelldauer — aus, so haben sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz. Durch diese Rechtslage sind diese Bediensteten nach ihrem Ausscheiden aus den oben angeführten Gründen schlechter gestellt als Dienstnehmer zu einem privaten Dienstgeber, die aus ähnlichen Gründen aus ihrem Dienstverhältnis ausscheiden.

Für den Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Austritt, Kündigung oder Ablauf der Bestelldauer besteht nach der gegenwärtigen Rechtslage keine Möglichkeit, Bundesbeamten laufende Leistungen irgendwelcher Art zuzuerkennen. Die geltenden Dienstrechtvorschriften (vgl. § 98 Abs. 1 der Dienstpragmatik, § 106 der Lehrerdienstpragmatik) sehen lediglich die Möglichkeit vor, einem entlassenen Beamten unter bestimmten Voraussetzungen einen Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaß der Hälfte des Ruhegenusses zu gewähren.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll nun Vorsorge treffen, daß alle Bundesbediensteten, die in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen — gleichviel aus welchem Grund sie ohne Ruhe-(Versorgungs-)genuß ausscheiden, mit Ausnahme des freiwilligen Austrittes —, im Falle der Arbeitslosigkeit gleichartige Leistungen erhalten, wie die Dienstnehmer in der Privatwirtschaft, die aus ähnlichen Gründen aus ihrem Dienstverhältnis ausscheiden.

Zu § 1:

Durch Abs. 1 ist sichergestellt, daß in diesem Absatz genannte Bundesbedienstete nach ihrem Ausscheiden eine Überbrückungshilfe erhalten, die dem Arbeitslosengeld entspricht. Bezüglich der Gewährung dieser Überbrückungshilfe sind die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Soweit der ausgeschiedene Bundesbedienstete auf Grund eines vor seinem Eintritt in das Bundesdienstverhältnis liegenden arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses noch einen Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz hat (vgl. §§ 14 und 15 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958), bedarf es der Gewährung einer Überbrückungshilfe nicht.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 werden Bundesbedienstete, die durch Austritt aus dem Dienststand ausgeschieden sind, vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

In gleichem Umfang, in dem Personen, die aus einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnis ausgeschieden sind, nicht mehr im Genuß des Arbeitslosengeldes, sondern der Notstandshilfe stehen, soll den ausgeschiedenen Bundesbediensteten in allen Fällen eine erweiterte Überbrückungshilfe gewährt werden. Die allgemeinen Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 über die Notstandshilfe sollen für die Gewährung der erweiterten Überbrückungshilfe sinngemäß gelten.

Zu § 2:

Die allgemeinen Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 über das Arbeitslosengeld, das Karenzurlaubsgeld und die Notstandshilfe sollen auch für die Gewährung der Überbrückungshilfe, der Karenzurlaubshilfe und der erweiterten Überbrückungshilfe sinngemäß Anwendung finden.

Dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangene arbeitslosenversicherungspflichtige

tige Beschäftigungen sind diesem Dienstverhältnis bei der Ermittlung der Bezugsdauer der Überbrückungshilfe immer, bei der Ermittlung der Anwartschaftszeit für die Überbrückungshilfe sowie für die Karenzurlaubshilfe aber nur dann zuzurechnen, wenn der ehemalige Bundesbedienstete wegen zu geringer Dauer des letzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses die Anwartschaft im Sinne des § 14 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 nicht erfüllt.

Zu § 3:

Diese Bestimmung sieht vor, daß Überbrückungshilfe oder erweiterte Überbrückungshilfe nur solange zu gewähren ist, als der ausgeschiedene Bundesbedienstete nicht auf Grund eines nach dem Ausscheiden liegenden arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses den Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bereits erworben hat.

Zu § 4:

Durch diese Bestimmung soll gewährleistet werden, daß der ausgeschiedene Bundesbedienstete ebenso wie der Arbeitslose, dem die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zuteil werden, den Schutz einer Krankenversicherung genießt.

Zu § 5:

Die Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe erhalten zu diesen Leistungen noch Wohnungsbeihilfe und bei Vorliegen der sonsti-

gen Voraussetzungen Kinderbeihilfe. Abs. 1 sieht vor, daß Wohnungsbeihilfe und Kinderbeihilfe auch Beziehern von Überbrückungshilfe und erweiterter Überbrückungshilfe gewährt werden.

Gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 ist das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld sowie die Notstandshilfe steuerfrei. Die gleiche Begünstigung soll auch den Beziehern von Überbrückungshilfe und erweiterter Überbrückungshilfe zuteil werden.

Zu § 6:

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sollen auch auf ausgeschiedene Bedienstete von in Z. 1 genannten Dienstgebern sowie auf ausgeschiedene Landeslehrer Anwendung finden.

Zu §§ 7 und 8:

Die Bestimmungen dieser Paragraphen regeln die Bestreitung des Aufwandes für Leistungen nach diesem Bundesgesetz beziehungsweise für Leistungen nach entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften.

Zu § 9:

Durch die im Entwurf vorgesehene Gewährung von Überbrückungshilfe und erweiterter Überbrückungshilfe erscheint die Flüssigmachung von Unterhaltsbeiträgen nach § 98 Abs. 1 der Dienstpragmatik und gleichartigen Bestimmungen, zum Beispiel § 106 Abs. 1 der Lehrerdienstpragmatik entbehrlich.